

Entschädigungserlass (EntschE)

vom 26. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Verbandsvorstand	3
Art. 3 Delegiertenversammlung	3
Art. 4 Funktionen des Zivilschutzes	3
Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts	3
Art. 6 Referendum und Inkrafttreten	4

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder sowie für weitere Funktionen des Zweckverbands.

Art. 2 Verbandsvorstand

¹ Die Entschädigung des Verbandsvorstands besteht aus einer Pauschale und dem Sitzungsgeld.

² Die Pauschale beträgt:

1. 1'500 Franken für die Präsidentin oder den Präsidenten,
2. 500 Franken für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
3. 100 Franken für die übrigen Vorstandsmitglieder.

³ Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsvorstands ein Sitzungsgeld.

⁴ Das Sitzungsgeld beträgt:

1. 100 Franken für Sitzungen bis zu zwei Stunden,
2. 200 Franken für Sitzungen zwischen zwei und vier Stunden,
3. 400 Franken für Sitzungen ab vier Stunden.

⁵ Ferner erhalten sie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, für Visitationen bei der Verwaltung und umfangreiche Abklärungen, wenn dies der Verbandsvorstand beschliesst. Entsprechende Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

Art. 3 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegierten erhalten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ein Sitzungsgeld.

² Artikel 2 Absatz 4 gilt sinngemäss.

Art. 4 Funktionen des Zivilschutzes

Der Verbandsvorstand regelt die Entschädigung für weitere Funktionen der Zivilschutzorganisation Zimmerberg in einem Reglement.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. September 2015 betreffend Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane wird aufgehoben.

Art. 6 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.